

Stadtbücherei Tettnang

Änderung der Anlage der Benutzungsordnung

Die Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei wird laut Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2025 wie folgt geändert:

1. Die Höhe des Versäumnisentgeltes beträgt 1,00 € pro ausgeliehenem Medium und angefangener überzogener Woche.
2. Ab der ersten überzogenen Woche verschickt die Bücherei bis zu drei Mahnbriefe, die jeweils 2,00 € Porto und Bearbeitungsgebühr kosten. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den unter 1. genannten Versäumnisentgelten an. Für den 4. Brief und die damit verbundenen Verwaltungskosten fallen zusätzlich 5,00 € an.
Benachrichtigungen über Säumnisentgelte per E-Mail sind gebührenfrei.
3. Sind die Medien auch nach vier Schreiben nicht abgegeben, erfolgt die Beitreibung durch die Stadt kasse.
4. Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene, 3,00 €, für Kinder 1,00 €.
5. Für die Beschaffung eines Mediums aus der Fernleihe wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.
6. Eine Vormerkung von Medien kostet 1,00 € Bearbeitungsgebühr. Für die schriftliche Benachrichtigung darüber, ob ein vorbestelltes Medium bereitsteht, wird ein Entgelt von 2,00 € erhoben. Benachrichtigungen per E-Mail sind gebührenfrei.
7. Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.
8. Entgeltshuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei.
9. Ein 12-Monatsausweis kostet 20,00 €, der Einmalausweis 4,00 €.
10. Für die Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse werden 1,50 € berechnet.
11. A4 Kopien kosten je Seite in SW 0,30 Cent, in Farbe 1,00 €.

Ausgefertigt!

Tettnang, den 19.12.2025

DocuSigned by:

Regine Rist
F617986F51D84D7...
Bürgermeisterin

19.12.2025

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.